

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der LCS Cable Cranes GmbH & LCS Pipelines GmbH

Gültig ab Dezember 2024

RWU / 04.12.2024 Page 1 of 16



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	4
2.	Vertragsschluss	4
3.	Lieferung	4
3.1.	Lieferumfang	4
3.2.	Verpackung und Beschriftung	5
3.3.	Lieferung & Gefahrtragung	5
3.4.	Lieferfrist & Verzögerungen	6
4.	Qualität, Sicherheit & Umwelt	6
5.	Technische Lieferbedingungen	6
5.1.	Merkmale der Zeichnungen	7
5.2.	Bauteile	9
5.2.1.	Bauteilkategorie und Ausführungsklasse EXC (Klasse) EN 1090	9
5.2.2.	Die Technische Dokumentation	9
5.3.	Persönliche Schutzausrüstung	11
5.4.	Arbeitsstoffe	11
5.5.	Maschinen und Geräte	11
5.6.	Unvollständige Maschinen und Vorrichtungen und Arbeitsmittel	11
5.7.	Oberflächenbehandlung	11
5.7.1.	Lackieren	11
5.7.2.	Feuerverzinken	12
5.7.3.	Galvanisch verzinken	12
5.8.	Wärmebehandlungen	12
5.8.1.	Nitrocarburieren im Salzbad (Teniferieren)	12
5.8.2.	Carbonitrieren	12
5.8.3.	Gasnitrieren	12
5.8.4.	Einsatzhärten	12
6.	Preise & Zahlungsbedingungen	13
7.	Gewährleistung	13
8.	Schadenersatz	13
9.	Beendigung	14

Allgemeine Einkaufsbedingungen

00649 / 13.0



10.	Höhere Gewalt	14
11.	Gerichtsstand & Anwendbares Recht	15
12.	Vertrauliche Informationen & Datenschutz	15
13.	Schlussbestimmungen	16

RWU / 04.12.2024 Page 3 of 16



1. Allgemeines

Diese Allgemeine Einkaufbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, mit der Annahme der Bestellung. Sie sind für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Bestellers anzuwenden.

Die LCS gibt in diesen Einkaufsbedingung dem Lieferanten bekannt, in welcher Art grundsätzlich die bestellten Bauteile oder Baugruppen geliefert werden sollen. Es kann bei diversen Projekten zusätzliche Anforderungen geben, die die LCS in Form eines ergänzenden Beiblatts der Bestellung beigelegt wird.

Die Vertragsparteien werden im Folgenden Besteller und Lieferant genannt, oder einzeln als Partei und gemeinsam als Parteien.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung zustande.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Der Lieferant anerkennt mit der Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn diese vom Besteller gesondert anerkannt werden.

Änderungen an Produkten und Leistungen die bereits Gegenstand einer früheren Lieferung oder Leistung waren, sind dem Besteller vom Lieferanten sofort schriftlich mitzuteilen. Werden solche Änderungen vom Lieferanten dem Besteller nicht vor der Annahme des Angebotes angezeigt, berechtigt dies den Besteller zum Rücktritt von der Bestellung und sofern die Anzeige zur Unzeit erfolgt, zum Festhalten am Anspruch auf Lieferung oder Erbringung der unveränderten Produkte bzw. Leistungen.

Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

Der Lieferant darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abtreten.

3. Lieferung

3.1. Lieferumfang

Der Lieferumfang umfasst alle in der Bestellung spezifizierten Produkte, Dienstleistungen und Dokumentationen, einschließlich technischer Zeichnungen, Prüfberichte, Konformitätserklärungen, fachgerechter Verpackung, Transport zum Bestimmungsort sowie aller zusätzlichen Anforderungen, die in Form eines ergänzenden Beiblatts beigefügt sind.

RWU / 04.12.2024 Page 4 of 16



3.2. Verpackung und Beschriftung

Die Verpackung der Bauteile muss fachgerecht und sicher erfolgen:

- Die Artikel werden für eine eindeutige Identifikation mit der LCS-Artikelnummer beschriftet
- Beschichtete Bauteile dürfen keine Kratzer durch den Transport oder andere Beschädigungen aufweisen
- Bauteile werden Korrosion geschützt

3.3. Lieferung & Gefahrtragung

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist für die Ware mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum des Vertragsabschlusses;
- Datum der Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen
- Datum, an dem der Besteller eine vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zu t\u00e4tigende Anzahlung durchf\u00fchrt oder ein in diesem Zusammenhang zu erstellendes Akkreditiv er\u00f6ffnet ist.

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bzw. Leistung samt Transport-, Zoll- und Begleitpapieren gemäß INCOTERMS 2020 DAP am Geschäftssitz des Bestellers in Österreich. Mit Anlieferung und Abladung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung am Geschäftssitz des Bestellers erfolgt auch der Gefahrenübergang, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Der Besteller ist berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung gemäß der Bestellung auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzuändern bzw. abzubestellen. In diesem Fall hat er dem Lieferanten alle vertragsgemäßen erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu ersetzen.

Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dieser trägt auch die Kosten für die Versicherung und Verpackung.

Der Besteller ist erst bei vertragsgemäßer und kompletter Lieferung bzw. Leistungserbringung zur vollständigen Bezahlung des Preises verpflichtet.

Der Besteller behält sich das Recht vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder, nach seiner Wahl, entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Der Lieferant ist verpflichtet, sein Verpackungsmaterial auf Wunsch des Bestellers kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Um den sicheren Umgang mit neuen Produkten zu gewährleisten, hat der Lieferant laut Technischer Lieferbedingungen die Dokumente beizulegen.

RWU / 04.12.2024 Page 5 of 16



3.4. Lieferfrist & Verzögerungen

Die Lieferfrist ist in der Bestellung festgehalten.

Drohen Verzögerungen oder sind solche erkennbar, so hat der Lieferant ohne Kosten für den Besteller unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verzögerungen zu vermeiden, und gleichzeitig den Besteller darüber schriftlich zu informieren.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine gerät der Lieferant ohne vorherige Mahnung durch den Besteller in Verzug.

Dem Besteller steht es frei bei Lieferverzögerungen, die im Verschulden des Lieferanten liegen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Vertragserfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Qualität, Sicherheit & Umwelt

Der Lieferant hat auf Wunsch des Bestellers durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Gesundheits- und Sicherheitsmanagementnach ISO 45001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.

Abweichungen von diesen Anforderungen, sind mit LCS im Einzelfall abzuklären.

Die Lieferanten hat:

- die für die Branche geltenden Umweltvorschriften und -standards sowie nachhaltige Herstellungspraktiken einhalten.
- Verpackungsmaterial so minimal als möglich einzusetzen, wobei bevorzugt wiederverwertbare oder biologisch abbaubare Optionen, wann immer dies möglich ist, heranzuziehen sind.
- sich an ethische Arbeitspraktiken zu halten und gewährleistet faire Löhne und sichere Arbeitsbedingungen.
 Der Lieferant verzichtet unter allen Umständen auf den Einsatz von Kinder- oder Zwangsarbeit.
- alle nationalen und/oder internationalen Gesetze, Vorschriften und ethischen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu befolgen

Die in Abschnitt 4 genannte Verpflichtung hat der Lieferant auch etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen und auf Verlangen dem Besteller entsprechende Nachweise vorzulegen.

5. Technische Lieferbedingungen

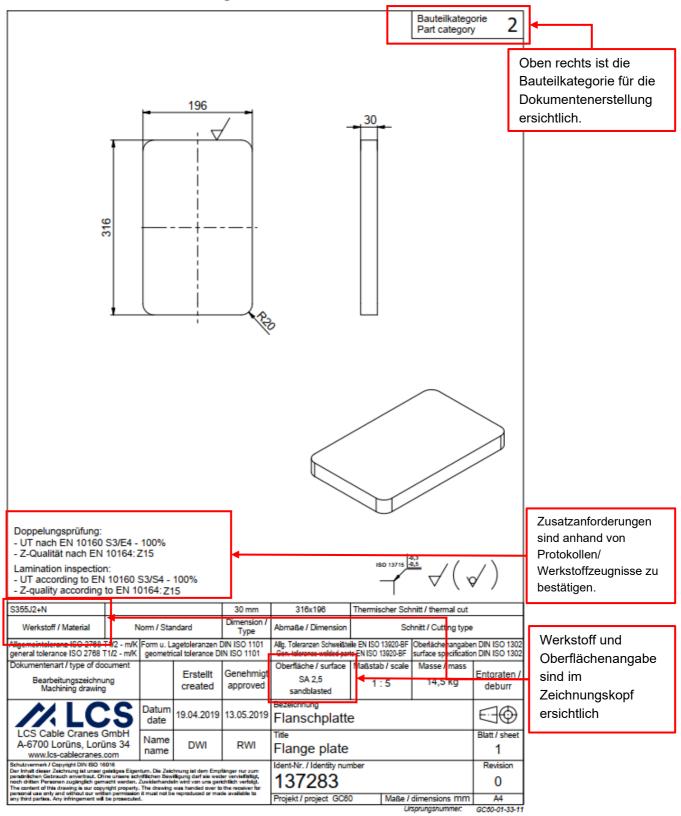
Alle technischen Dokumentationen für Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Arbeitsmittel und Bauteile sind von unseren Lieferanten vollständig und termingerecht spätestens mit der Lieferung an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: documents@lcs-group.com.

Die Dokumentationen müssen den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen und in einer für die Weiterverarbeitung geeigneten Form bereitgestellt werden. Wir akzeptieren die Formate PDF oder Microsoft Office (Word, Excel). Wir bitten um eine sorgfältige und präzise Erstellung, um einen reibungslosen Ablauf in der weiteren Bearbeitung zu gewährleisten.

RWU / 04.12.2024 Page 6 of 16

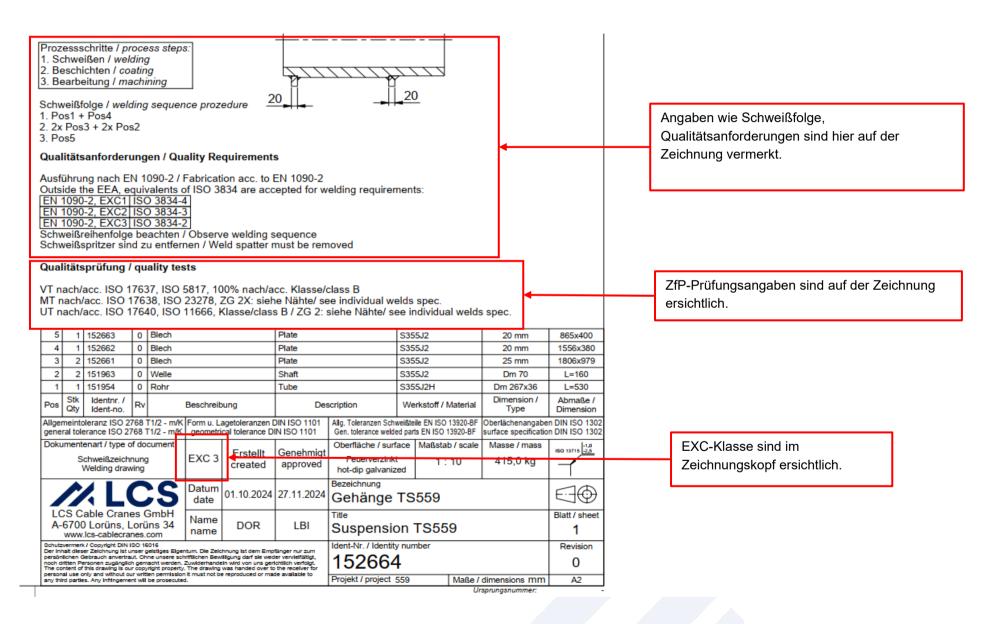


5.1. Merkmale der Zeichnungen



RWU / 04.12.2024 Page 7 of 16





RWU / 04.12.2024 Page 8 of 16



5.2. Bauteile

5.2.1. Bauteilkategorie und Ausführungsklasse EXC (Klasse) EN 1090

Die Fertigungsbauteile wurden in vier LCS-Bauteilkategorien (0, 1, 2, 3) unterteilt. Erfolgt die Ausführung als Schweißbauteil nach EN 1090 ergeben sich 6 mögliche Kombinationen aus Bauteilkategorien und Ausführungsklasse.

5.2.2. Die Technische Dokumentation

Die Technische Dokumentation ist für alle Bauteile, entsprechend wie in Tabelle 1 zu erstellen:

RWU / 04.12.2024 Page 9 of 16



	Technische Dokumentation											
Fertigungsbauteil					Schweißbauteil EN 1090-2 / ISO 3834							
Werkstoff	Bauteilkategorie 0	Bauteilkategorie 1	Bauteilkategorie 2	Bauteilkategorie 3	Bauteilkategorie 1 ausgeführt als EXC 1	Bauteilkategorie 1 asugeführt als EXC 2	Bauteilkategorie 2 ausgeführt als EXC 2	Bauteilkategorie 2 ausgeführt als EXC 3	Bauteilkategorie 3 ausgeführt als EXC 2	Bauteilkategorie 3 ausgeführt als EXC 3	Werkstoff	
Siehe Zeichnung	Datenblatt 2.2 V Werkstoff	nblatt 2.2 M/Z ZfD Protokollo ZfD Prot		3.1 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle SGP WBP	EG-Leistungserklärung 2.2 WZ SGP	2.2 WZ ZfP-Werkstoff		2.2 WZ	EG-Leistungserklärung 2.2 WZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle* SGP WBP	2.2 WZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle*	J235J0/ JR	
Siehe Zeichnung											S275J0/ JR	
Siehe Zeichnung			ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle SGP ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle SGP		EG-Leistungserklärung 3.1 APZ	3.1 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle*	3.1 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle*	ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle*		EG-Leistungserklärung 3.1 APZ	S235J2	
Siehe Zeichnung											S355	
Siehe Zeichnung											S460/ S690	
Siehe Zeichnung							WBP	WBP	WBP	Nirostahl		
Siehe Zeichnung										Bolzen zum Bolzenschweißen		
Stahlguss	3.2 APZ	3.2 APZ	3.2 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle - SGP - WBP	3.2 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle - SGP - WBP	EG-Leistungserklärung SGP	EG-Leistungserklärung 3.2 APZ WBP	EG-Leistungserklärung 3.2 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle* WBP SGP	EG-Leistungserklärung 3.2 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle* WBP SGP	3.2 APZ ZfP-Werkstoff	EG-Leistungserklärung 3.2 APZ ZfP-Werkstoff ZfP-Protokolle* WBP SGP	Stahlguss	

LEGENDE:

2.2 WZ = EN 10204 2.2 Werksprüfzeugnis
3.1 APZ = EN 10204 3.1 Abnahmeprüfzeugnis
3.2 APZ = EN 10204 3.2 Abnahmeprüfzeugnis
3.2 APZ = EN 10204 3.2 Abnahmeprüfzeugnis
WBP = Wärmebehandlungsprotokolle (Spannungsglühen, Vergüten, Härten; Nitrierverfahren, Teneferieren)
ZfP-Verkstoff = (VT,- MT-, UT,- PT vom Werkstoff wenn laut Zeichnung gefordert an LCS übermitteln)
ZfP-Protokolle= (VT,- MT-, UT,- PT vom fertigen Bauteil)
SGP=Sondergütenprotokoll (Z-Qualität, Kerbschlagwerte, ...)
EG-Leistungserklärung EXC 1 EN 1090-2
Fertigungsbauteil = Bauteil das nicht durch Schweißen hergestellt wird
Schweißbauteil = Bauteil das durch Schweißen hergestellt wird

*Wenn für Schweißbauteile keine EG-Leistungserklärung nach Bauproduktenverordnung EU/305/2011 (EN1090) erstellt werden kann, müssen alle Prüfprotokolle an LCS übermittelt werden!

Tabelle 1: Lieferantendokumentation

RWU / 04.12.2024 Page 10 of 16



5.3. Persönliche Schutzausrüstung

- EG-Konformitätserklärung
- Bedienungs- und Wartungsanleitung auf Deutsch und Englisch

5.4. Arbeitsstoffe

Sicherheitsdatenblätter konform REACH Verordnung EG/1907/2006

5.5. Maschinen und Geräte

- EG-Konformitätserklärung
- Bedienungs- und Wartungsanleitung auf Deutsch und Englisch

5.6. Unvollständige Maschinen und Vorrichtungen und Arbeitsmittel

- EG-Einbauanleitung und Montageanleitung / Wartungsanleitung auf Deutsch und Englisch
- Ersatzteileliste auf Deutsch und Englisch

5.7. Oberflächenbehandlung

5.7.1. Lackieren

Die Qualität der Oberflächenbehandlung von Schweißkonstruktionen und Bauteilen muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Oberflächen müssen gereinigt und fettfrei sein, Stahlbauteile zusätzlich sandgestrahlt SA2,5
- Der RAL-Ton muss der Angabe auf der Zeichnung entsprechen
- Glanzgrad: Seidenglänzend
- 2-Schichtsystem (Grundierung/Decklack) mit min. je 80µm
- Grundierung: Feycotect Universalprimer weiß 2014-9010 RAL 9010
- Decklack: Feycopur 626 PU-Einschichtlack
- Bei Sonderlackierung wird der Farbton auf der Bestellung angeführt!
- Schichtaufbau C3 nach ISO 12944-2
- Schutzdauer mittel
- Blanke bzw. grundierte Flächen laut der Zeichnung blanke Flächen konserviert
- Nicht durchgeschweißte Nähte sind vor dem Lackieren abzudichten

RWU / 04.12.2024 Page 11 of 16



 Offene Hohlräume (z.B. bei Kastenprofilen) sind mit Hohlraumschutz zu konservieren (mit LCS Rücksprache halten)

Um Farb- und Glanzgradunterschiede zu vermeiden sind andere Lackhersteller mit dem Einkauf der LCS abzustimmen.

5.7.2. Feuerverzinken

Ausführung nach EN ISO 1461

5.7.3. Galvanisch verzinken

- Ausführung nach EN ISO 2018
- Min. Schichtdicke 10µm, max. Schichtdicke 25µm, Nachbehandlung blau passiviert

5.8. Wärmebehandlungen

5.8.1. Nitrocarburieren im Salzbad (Teniferieren)

- Verfahren Tenifer-Q oder Tenifer-QP laut Angabe auf der Zeichnung und Bestellung
- Abkühlung an der Luft

5.8.2. Carbonitrieren

Härtetiefe und Härtegrad laut Angabe auf der Zeichnung und Bestellung

5.8.3. Gasnitrieren

Härtetiefe und Härtegrad laut Angabe auf der Zeichnung und Bestellung

5.8.4. Einsatzhärten

Härtetiefe und Härtegrad laut Angabe auf der Zeichnung und Bestellung

RWU / 04.12.2024 Page 12 of 16



6. Preise & Zahlungsbedingungen

Die Preise sind in der Bestellung geregelt. Allfällige Fracht- und Verpackungskosten, Abgaben, Gebühren, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Versicherung und anfallende Steuern sind in den Preisen eingeschlossen, jedoch separat auszuweisen. Alle vom Besteller geschuldeten Beträge sind binnen 14 (vierzehn) Tagen mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder binnen 30 (dreißig) Tagen netto ab vertragskonformer Erfüllung des Vertrages und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort für die Zahlungen der Sitz des Bestellers. Der Besteller behält sich das Recht vor, bei nicht gehöriger Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten Zahlungen zurückzuhalten.

Der Besteller ist berechtigt Forderungen, die er gegen den Lieferanten hat mit Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller aufzurechnen.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet gewähr, dass die Lieferung bzw. die Erbrachte Leistung den für sie maßgeblichen Vorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den produktspezifischen Normen für Sicherheit genügen.

Der Lieferant leistet für sämtliche Mängel der Lieferung bzw. Leistung, die innerhalb von 2 Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren, ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, ab der Lieferung oder bei vereinbarter Leistungserbringung durch den Lieferanten ab deren Beendigung auftreten, Gewähr. Die Gewährleistung ist davon unabhängig, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

Ein Mangel besteht darin, dass den Lieferungen oder Leistungen eine zugesicherte oder vorausgesetzte Eigenschaft fehlt.

Der Lieferant hat nach Wahl des Bestellers seiner Gewährleistungspflicht durch Ausbesserung oder durch Austausch nachzukommen. Erweisen sich die Lieferungen bei deren Verarbeitung oder Ingebrauchnahme als mangelhaft, so hat der Lieferant dem Besteller auch die im Zusammenhang damit entstandenen Kosten zu ersetzen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Besteller das Recht Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches neu zu laufen. Während der Gewährleistungsfrist kann der Besteller Mängel aller Art jederzeit rügen.

8. Schadenersatz

Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Nachteile aus einer Vertragsverletzung, insbesondere für Schäden die durch eine verspätete und/oder mangelhafte Lieferung bzw. Leistung entstehen. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Lieferungen bzw. Leistungen von Sublieferanten.

RWU / 04.12.2024 Page 13 of 16



Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung bzw. Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält den Besteller von sämtlichen Ansprüchen wegen einer Verletzung solcher Rechte, schad- und klaglos.

9. Beendigung

Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus folgenden Gründen kündigen:

- Die andere Partei verstößt durch eine Handlung oder Unterlassung gegen eine wesentliche Vertragsbedingung und bereinigt einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen.
- Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft ist zahlungsunfähig oder bankrott.
- Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft stellt ihren Betrieb ein oder setzt ihn aus oder verkauft einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts, oder ein Treuhänder oder Liquidator wird für einen Teil oder das gesamte Vermögen der anderen Partei oder ihrer Muttergesellschaft ernannt.

Der Besteller kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant die Ware nicht liefert oder die Leistung nicht erbringt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant auf Verlangen des Bestellers nicht rechtzeitig hinreichend nachweist, dass er handlungsfähig ist. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.

Der Lieferant kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller kündigen, wenn der Besteller bei Fälligkeit die Rechnung nicht bezahlt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.

Im Falle einer Kündigung aufgrund von den oben Angegeben Absätzen ist der Lieferant vom Besteller unverzüglich für alle Waren zu bezahlen, die bis zur Kündigung zur Zufriedenheit beider Parteien geliefert wurden. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, die Rücksendung bereits gelieferter Produkte und / oder Teile davon zu verlangen.

Die Kündigung gilt ab dem Tag, den die kündigende Partei in der Kündigungserklärung angibt (wobei das Datum nicht vor dem Datum des Kündigungsschreibens liegen darf; falls kein Datum angegeben ist, gilt die Kündigung ab dem Tag, an dem die andere Partei die schriftliche Kündigung erhält).

10. Höhere Gewalt

Der Lieferant wird von seiner Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, wenn diese Nichterfüllung die Folge eines Ereignisses von Höherer Gewalt ist. Dazu zählen unter anderem: Überschwemmung, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Krieg oder Militäreinsätze, Resolutionen oder Dekrete der Regierung im Einsatzland, Beschlagnahme, Embargo, Verbot von Fremdwährungstransfers, Aufruhr, Fehlen von Transportmitteln, Untergang des Schiffes, Flugzeugabsturz, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Energieeinschränkungen.

Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt zu informieren, um die Auswirkungen des Ereignisses so weit als möglich einzuschränken. Die Konsequenzen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien werden in Art. 6 geregelt. Unmittelbar nach Beendigung des Ereignisses von Höherer Gewalt hat jede Partei alle erforderlichen Schritte zu setzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen.

RWU / 04.12.2024 Page 14 of 16



Wenn ein Ereignis von Höherer Gewalt für 90 (neunzig) aufeinanderfolgende Tage andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen.

Der Besteller hat dem Lieferanten alle Beträge zu bezahlen, die er gemäß dem Vertrag vor dem Datum des Auftretens des Ereignisses von Höherer Gewalt schuldet. Wenn ein solcher Umstand die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen unmittelbar beeinflusst, wird die Frist für die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verpflichtung angemessen verschoben bzw. verlängert.

11. Gerichtsstand & Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich den Gesetzen Österreichs und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBI. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten sollen durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden. Wenn die Parteien nicht innerhalb von drei (drei) Monaten zu einer Einigung kommen, wird die Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unterworfen, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist. Der Besteller kann sich jedoch auch an ein anderes für den Mieter zuständiges Gericht wenden.

Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Bestellers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

12. Vertrauliche Informationen & Datenschutz

Alle Rechte an den Daten, die der Besteller dem Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben beim Besteller. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen oder Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen oder Informationen zu kopieren oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Erfüllung des Vertrages dies nicht notwendigerweise erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant den Besteller nicht in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertrag erwähnen.

Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Lieferant seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Lieferant hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, erfolgt diese Speicherung oder Verarbeitung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen.

RWU / 04.12.2024 Page 15 of 16



13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.

Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

Im Hinblick auf eine für den Besteller günstige Preisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.

Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Einkaufsbedingungen vom Besteller in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

RWU / 04.12.2024 Page 16 of 16